

GZ: LFA-CC/DG 954-01/10-15

## Sicherheitshinweis

Die Austro Control GmbH/Gefahrgutaufsicht informiert aus gegebenem Anlass über nachstehende Sicherheitsrisiken:

### 1. Brandgefahr von E-Zigaretten im aufgegebenem Gepäck:

Die Anzahl der von den Passagieren mitgeführten elektronischen Zigaretten, häufig ausgestattet mit Lithium Ionen Batterien, steigt rasant an.

Parallel dazu häufen sich Meldungen zu Gefahrgutzwischenfällen, die einen Brand im aufgegebenen Gepäck, ausgelöst durch eine sogenannte Überhitzung der E-Zigaretten durch unbeabsichtigte Aktivierung der Heizelemente zum Inhalt haben.

Aufgrund des erhöhten Sicherheitsrisikos ergeht die dringende Empfehlung an **Luftfahrtunternehmen**, den Passagier anzuhalten, diese E-Zigaretten statt im aufgegebenen Gepäck in der Kabine mitzuführen, wo eine sofortige Maßnahmensetzung im Falle eines Gefahrgutzwischenfalls erfolgen kann. Wird diesem Sicherheitshinweis Folge geleistet, sind alle betroffenen Bodenabfertigungsdienstleister hinsichtlich der internen Prozessanpassung zu informieren.

#### Definition E-Zigaretten:

*E-Zigaretten, auch Verdampfer für den persönlichen Gebrauch oder elektronisches Nikotinübermittlungssystem genannt, sind batteriebetriebene Geräte die Tabakrauch vorgeben, indem sie aufgeheizten Dampf erzeugen, der wie Rauch aussieht.*

*Diese Geräte sind mit einem Heizelement ausgestattet, dass die flüssige Lösung verdampfen lässt.*

Anmerkung: Eine diesbezügliche Verpflichtung sehen die internationalen Gefahrgutvorschriften momentan nicht vor.

### 2. Feuerbekämpfung in der Kabine, ausgelöst durch Lithium Batterien in tragbaren elektronischen Geräten (PEDs Portable Electronic devices):

Da die Anzahl der Brände in der Passagierkabine ausgelöst durch Lithium Batterien in tragbaren, elektronischen Geräten stetig steigt, hat die Internationale Organisation für Zivilluftfahrt das Doc 9481-AN/928 „Emergency Response Guidance for Aircraft Incidents Involving Dangerous Goods“ um detaillierte Checklisten hinsichtlich des richtigen Umgangs mit PED-Bränden erweitert. ([Abschnitte 3.3 und 3.4, ICAO Doc 9481-AN/928](#))

Die oben angeführten Dokumente können Sie auf der [Austro Control Homepage](#) entnehmen und dienen der internen Prozess- und Trainingsadaption im Luftfahrtunternehmen. Außerdem sollten Luftfahrtunternehmen sicherstellen, dass mit richtiger Ausrüstung Gefahrgutzwischenfälle in der Passagierkabine (Brände von PEDs eingeschlossen) effektiv bekämpft werden können.

### 3. Undeklariertes Gefahrgut im Passagiergepäck:

Aus gegebenem Anlass (Brand eines im aufgegebenen Gepäck befundenen Feuerwerkskörpers) wird das Personal, das den Check-in bzw. die Gepäcksannahme durchführt, dringend ersucht, sich bei den Passagieren hinsichtlich der Mitnahme von Gefahrgut im Gepäck zu informieren.